



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 237
Seite 553-563

25. Oktober 1985

Redaktion: Dr. M. Lutz
Telefon: 80-4324

Betrifft: Ergänzungsordnung der Satzung der Studentenschaft
der RWTH Aachen

Hier: Geschäftsordnung des Studentenparlaments
der Studentenschaft der Technischen Hochschule Aachen
vom 16.1.80

Gemäß § 40 der Satzung der Studentenschaft der RWTH Aachen vom 15. Dez. 79
beschließt das 28. SP folgende GO des SP:

A) Konstituierung des SP

§ 1

Zusammentritt des SP

- (1) Der Wahlleiter hat das gewählte SP unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu seiner konstituierenden Sitzung einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 15. Tage nach dem letzten Wahltag statt.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des SP.

§ 2

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 2 Schriftführern.
- (2) Der Vorsitzende des SP und sein Stellvertreter können nicht dem AstA angehören.

§ 3

Wahl des Präsidiums

- (1) In seiner 1. Sitzung wählt das SP aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, für die Wahl der Schriftführer die einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen für die Wahl des AstA entsprechend. Eine Vertagung ist nicht zulässig, außer im Falle des Paragraphen 9 Absatz 5.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl eines Nachfolgers gemäß Absatz 2-3 abberufen werden.

B) Die Fraktionen

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Die gewählten Mitglieder derselben Wahlliste bilden grundsätzlich für die Dauer einer Amtszeit eine Fraktion.
- (2) Mitglieder verschiedener Wahllisten können sich zu Beginn der Amtszeit des SP durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden für die Dauer einer Amtszeit zu einer Fraktion zusammenschließen.

§ 5

Fraktionswechsel

Bei Fraktionswechsel von MdSP wird der Sitzanteil von Fraktionen in Ausschüssen, Einrichtungen oder Organen, die nach der Vorschrift des § 13 (3) der Satzung der Studentenschaft bereits besetzt sind oder noch besetzt werden müssen, nicht berührt.

C) Einladung zur Sitzung des SP

§ 6

Grundsätze

Der Vorsitzende des SP beruft das SP schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein.

§ 7

Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage bei ordentlichen Sitzungen.
- (2) Bei vertagten Sitzungen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage.
- (3) Die Fristen beginnen mit der Versendung der Einladung.
- (4) Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend.

D) Eröffnung der Sitzung

§ 8

Mitglieder des SP

- (1) Die MdSP haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung bei ihm durch einen gültigen Studentenausweis auszuweisen, falls sie ihm nicht persönlich bekannt sind.
- (2) Jedes MdSP hat nur eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Wenn ein MdSP einer Sitzung des SP fernbleibt, hat er sich vor Beginn der Sitzung begründet beim Präsidium zu entschuldigen. Wer 3 Sitzungen des SP unentschuldig fernbleibt, scheidet aus dem SP aus.

§ 9

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Beschlußfähigkeit des SP ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens 28 MdSP gebunden.
- (2) Die Beschlußfähigkeit wird überprüft:
 1. zu Beginn jeder Sitzung
 2. vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholung, auf Antrag eines MdSP.
- (3) Das Präsidium des SP stellt die Anwesenheit der MdSP durch namentlichen Aufruf fest. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche MdSP als anwesend.
- (4) Wenn die Beschlußfähigkeit durch die Nichteinhaltung der Ladungsfrist verursacht wird, muß zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.
- (5) Wenn die Beschlußfähigkeit dadurch verursacht wird, daß weniger als 28 MdSP anwesend sind, so wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden MdSP beschlußfähig, sofern die Ladungsfrist für vertagte Sitzungen eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Beschlußfähigkeit nach Satz 1 bereits zu Beginn der Sitzung gegeben ist.

E) Leitung der Sitzung

§ 10

Rednerliste

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Rednerliste muß unterbrochen werden bei Wortmeldungen "Zur GO". Sie kann auf Entscheidung des Vorsitzenden unterbrochen werden:

1. zur sofortigen Berichtigung
2. bei einer Wortmeldung des Antragstellers
3. bei einer Wortmeldung des Berichterstatters.

§ 11

Redezeit

- (1) Der einzelne Redner darf nicht länger als 30 Minuten reden. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden weiter begrenzt werden. Die Begrenzung ist gleich für alle Redner.
- (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als 30 Minuten ist nicht zulässig für:
 1. einen Antragsteller
 2. einen Berichterstatter.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auf Antrag die Redezeit für einen Antragsteller oder Berichterstatter verlängern. Treten mehrere Berechtigte als Antragsteller oder Berichterstatter in ein und derselben Angelegenheit auf, so steht nur dem jeweils 1. das Recht nach Satz 1 und 2 zu.

§ 12

Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Rederecht hat jeder Anwesende.
- (2) Antragsrecht für Sachanträge haben:
 1. die MdSP
 2. die Mitglieder des AStA
 3. die Mitglieder des AR
 4. die Mitglieder der FSR und FSV
 5. die studentischen Vereinigungen an der RWTH
 6. Gruppen von mindestens 50 Mitgliedern der Studentenschaft.
- (3) Antragsrecht für GO-Anträge haben nur die MdSP.

§ 13

Rechte des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des SP nach Maßgabe der GO. Er übt sein Amt unparteiisch aus. Zur Sache darf er grundsätzlich nicht reden. Will der Vorsitzende in Ausnahmefällen sich selbst als Redner an der Debatte beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben und den Platz des Präsidiums zu verlassen.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für den ordentlichen Ablauf der Sitzung.
- (3) Er übt das Hausrecht aus.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Der kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn er ihn beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 15

Einspruch gegen Maßnahmen des Vorsitzenden

- (1) Gegen alle Ermessensentscheidungen des Vorsitzenden kann nur unverzüglich durch ein MdSP Einspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet das SP unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Anträge

- (1) Zu den Sachanträgen gehören:
 1. Anträge zur Satzung und ihren Ergänzungsordnungen,
 2. Haushaltsplan der Studentenschaft,
 3. Beschlußvorlagen, die rechtzeitig eingereicht werden,
 4. Beschlußvorlagen, die verspätet eingereicht werden und nach § 18 (2) in die TO aufgenommen werden (Dringlichkeitsanträge),
 5. Anträge aus der Diskussion,
 6. Änderungsanträge:
Hierzu gehören alle Anträge des Wortlauts, auf Ergänzung oder Streichung von Worten oder Sätzen in Anträgen nach Ziffer 1-5.
- (2) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung befassen, sind GO-Anträge. Sie werden gemäß Abschnitt H) behandelt.

F) Tagesordnung

§ 17

Aufstellung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt.
- (2) Anträge und Anfragen an das SP sind rechtzeitig vor dem Abschluß der TO schriftlich beim Präsidium einzureichen.

- (3) Die Tagesordnung wird 7 Tage vor der Sitzung abgeschlossen und den MdSP unverzüglich zugeschickt.

§ 18

Inhalt

- (1) Die TO enthält u.a.:
1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 3. Genehmigung der TO,
 4. Berichte,
 5. Anträge,
 6. Wahlen,
 7. Verschiedenes,
 8. Termin der nächsten Sitzung.
- (2) Auf Antrag können zu Beginn der Sitzung weitere dringende Punkte durch Beschluß des SP auf die TO gesetzt werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Beschlußvorlage in ausreichender Anzahl vorliegt. Die Dringlichkeit muß begründet werden. Der Beschluss über die Aufnahme in die TO bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 19

Umstellung der TO

Nach Genehmigung der TO kann eine Umstellung nur auf Beschluß des SP erfolgen. Der Beschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit der MdSP.

G) Beratung von Sachanträgen

§ 20

Grundsätze

- (1) Sachanträge nach § 16 (1), 1-5 werden in 3 Lesungen behandelt.
- (2) Bei Anträgen nach § 16 (1), 3-5 können die 3 Lesungen zu einer Lesung zusammengefaßt werden.

§ 21

1. Lesung

- (1) Zu der 1. Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.
- (2) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründet der Antragsteller seinen Antrag.
- (3) Zum Schluß der 1. Lesung muß der Antrag durch Beschluß des SP in die 2. Lesung übernommen werden. Das SP kann beschließen, den Antrag zur Vorbereitung der 2. Lesung an einen Ausschuß zu überweisen. Wird der Antrag nicht in die 2. Lesung übernommen, so gilt er als endgültig abgelehnt.

- (4) Nur in der 1. Lesung hat der Antragsteller die Möglichkeit, seinen Antrag zurückzuziehen.
- (5) Anträge, die zu vorliegenden Anträgen konkurrierend gestellt werden, können bis zum Schluß der 1. Lesung gestellt werden, wenn die Beschlußvorlage in ausreichender Anzahl vorliegt. Nur ein Antrag kann in die 2. Lesung übernommen werden (Hauptantrag).

§ 22

2. Lesung

- (1) In der 2. Lesung findet eine Einzelberatung statt.
- (2) In den Einzelberatungen stellt der Vorsitzende den Hauptantrag abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.
- (3) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß Absatz (2), so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (4) Auf Verlangen muß der Antrag abschnittsweise abgestimmt werden.
- (5) Während der 2. Lesung kann der Antrag jederzeit durch Beschluß des SP an einen Ausschuß überwiesen werden.
- (6) Liegen keine Anträge nach Absatz (2) mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet der Vorsitzende die 3. Lesung.

§ 23

3. Lesung

- (1) In der 3. Lesung findet die Schlußberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.
- (2) Vor Eintritt in die Schlußberatung wird auf Verlangen eines MdSP der abstimmungsreife Antrag verlesen. Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der Antragsteller das Schlußwort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

H.) Geschäftsordnungsanträge

§ 24

Äußerungen und Anträge zur GO

- (1) Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Verlauf der Sitzung befassen.
- (2) Anträge zur GO sind insbesondere:
 1. der Antrag auf Vertagung,
 2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 3. der Antrag auf Schluß der Rednerliste,

4. der Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung,
 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 6. der Antrag auf Nichtbefassung,
 7. der Antrag auf Schluß der Debatte und Übergang zum nächsten TOP,
 8. der Antrag auf Umstellung der TO,
 9. der Antrag auf Wiedereintritt in einen TOP,
 10. der Antrag auf geheime Abstimmung,
 11. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 12. die Anzweiflung einer Abstimmung,
 13. die Anfechtung einer Abstimmung.
- (3) Eine Wortmeldung "zur GO" erfolgt durch Zuruf oder durch Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln; Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
 - (4) Erhebt sich gegen einen Antrag zur GO kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der GO-Anträge nach (2) 10-13 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der GO.
 - (5) Der Beschluß über einen GO-Antrag nach (2) 8-9 bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 25

GO-Debatte

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende eine GO-Debatte zulassen.

I) Abstimmungen

§ 26

Mehrheiten

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung der Studentenschaft, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Einfache Mehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt und § 26 (4) nicht zutrifft.
- (3) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen das doppelte der Nein-Stimmen beträgt und § 26 (4) nicht zutrifft.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn mehr als ¹die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen gleich der Zahl der Nein-Stimmen ist.
- (6) Bei der Bestimmung der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die ungültigen Stimmen mitgezählt.

§ 27

Verfahren

- (1) Auf Verlangen eines MdSP ist geheim abzustimmen. Bei GO-Anträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.
- (2) Wird namentliche Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung. Bei GO-Anträgen ist namentliche Abstimmung nicht zulässig.
- (3) Namentliche Abstimmung und geheime Abstimmung schließen einander aus. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.

§ 28

Zweifel am Ergebnis der Abstimmung

- (1) Wird das Abstimmungsergebnis von einem MdSP bezweifelt, so wird die Abstimmung nach dem gleichen Modus einmal wiederholt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen zu zählen.
- (2) Eine Anzweiflung ist nicht möglich bei geheimen oder namentlichen Abstimmungen.

§ 29

Anfechtung der Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung kann von einem MdSP nur auf Grund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung vom Vorsitzenden stattgegeben, so muß eine neue Abstimmung durchgeführt werden; eine Ablehnung muß begründet werden.
- (2) Eine Anfechtung ist nur unmittelbar nach Abstimmung möglich.

J) Protokoll

§ 30

Inhalt

Das Protokoll enthält:

1. die Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten MdSP,
2. die genehmigte TO,
3. den Wortlaut der Änderungen des letzten Protokolls,
4. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazu gehörenden Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
5. die Ergebnisse der Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
6. die GO-Anträge und ihre Abstimmungsergebnisse,
7. Äußerungen, von denen ein MdSP ausdrücklich die Aufnahme ins Protokoll verlangt. Sie müssen dem Präsidium schriftlich vorliegen,
8. Berichte des AstA, der Ausschüsse und aus anderen, die Gesamtinteressen der Studentenschaft berührende Einrichtungen und Organen, soweit sie dem Präsidium schriftlich vorliegen,
9. den wesentlichen Verlauf der Debatte.

§ 31

Ausfertigung

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls sind der Vorsitzende und der Schriftführer verantwortlich.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich allen MdSP zuzuschicken.
- (3) Das Protokoll wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

K) Ausschüsse

§ 32

Zusammensetzung und Verfahren

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern der Studentenschaft. Bei der Besetzung ist nach dem Verfahren von d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (3) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und einen Vertreter.
- (4) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so wird die Sitzung unverzüglich geschlossen und vertagt.
- (5) Eine nach Absatz 4 vertagte Sitzung ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten, soweit dem nicht andere Bestimmungen der Satzung der Studentenschaft oder ihrer Ergänzungsordnungen entgegenstehen.
- (7) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 33

Verfahrensordnung in Ausschüssen

Das Verfahren in den Ausschüssen entspricht, soweit die Satzung der Studentenschaft oder ihre Ergänzungsordnungen dem nicht entgegenstehen, der Geschäftsordnung des Studentenparlaments.

§ 34

Bericht

- (1) Der Ausschußvorsitzende erstattet dem SP Bericht über die Beratung des Ausschusses.
- (2) Anträge und Empfehlungen der Ausschüsse sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

- (3) Über die Ausschußsitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

L) Schlußbestimmungen

§ 35

Anderung der GO

- (1) Als eine Änderung der GO ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die GO kann nur auf Beschluß des SP geändert werden.
- (3) Eine Änderung der GO muß auf zwei verschiedenen Sitzungen des SP behandelt werden. Sie muß mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (28) beschlossen werden.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Die GO des SP tritt in Kraft am Tage nach ihrer Beschlußfassung.
- (2) Die bisherige GO der Studentenschaft vom 10. November 1960 in der letzten Fassung vom 24. Juni 1970 tritt mit Inkrafttreten dieser GO außer Kraft.

gez.

Harro Mies

Vorsitzender des Studentenparlaments

Anmerkung d. Red.:

Satzung der Studentenschaft der RWTH Aachen s. Amtl. Bekanntmachung Nr. 207 vom 17.8.1983

Ergänzungsordnungen:

Fachschaftsrahmenordnung s. AB Nr. 236 vom 25.10.1985,

Wahlordnung der Studentenschaft s. AB Nr. 238 vom 25.10.1985,

Beitragsordnung der Studentenschaft s. AB Nr. 199 vom 21.2.1983 und geänderte Fassung der Beitragsordnung s. AB Nr. 209 vom 22.11.1983.